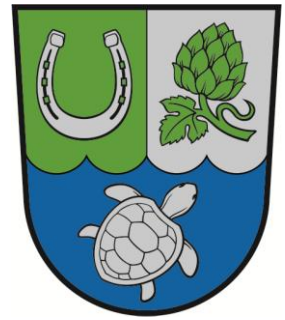


Amtsblatt

für die Gemeinde Hoppegarten

mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe



15. Jahrgang, Ausgabe 05/2017, 28.04.2017

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Seite 2	Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Hoppegarten vom 28.03.2017 - öffentlicher Teil -
Seite 3	Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Hoppegarten vom 28.03.2017 - nichtöffentlicher Teil -
Seite 3 - 4	Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 10.04.2017 - öffentlicher Teil -
Seite 4	Beschluss der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 10.04.2017 - nichtöffentlicher Teil -
Seite 5	Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Hoppegarten vom 11.04.2017 - öffentlicher Teil
Seite 6 - 8	Bekanntmachung der Entschädigungssatzung

NICHTAMTLICHER TEIL

Seite 8	Impressum
---------	-----------

Beginn des amtlichen Teils

I Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Hoppegarten vom 28.03.2017 - öffentlicher Teil -

AN 098/2017/14-19

Der SC Dynamo bekommt aus verschiedenen Bereichen des Haushaltes Zuschüsse und Haushaltsmittel. Der Hauptausschuss beschließt die ausnahmslose Sperrung aller Haushaltsmittel für den SC Dynamo Hoppegarten mit sofortiger Wirkung, soweit diese nicht aufgrund einer gesetzlichen oder bereits bestehenden vertraglichen Verpflichtung im Haushalt eingestellt sind. Neue vertragliche Verpflichtungen dürfen nicht eingegangen werden, freiwillige Ausgaben nicht geleistet werden.

Der Bürgermeister hat dem Hauptausschuss alle bestehenden Zahlungsverpflichtungen unverzüglich, spätestens bis zur kommenden Sitzung mitzuteilen.

Die Aufhebung des Sperrvermerkes setzt voraus, dass der Verein SC Dynamo Hoppegarten die Verwendung aller Zuwendungsmittel der Gemeinde Hoppegarten der Jahre 2014, 2015 und 2016 lückenlos nachweist. Hierzu ist die Vorlage aller Verwendungsnachweise inklusive 100% der jeweils dazugehörigen Belege (auch gemäß den Förderrichtlinien) unabdingbar. Darüber hinaus hat der Verein seine aktuelle Gesamtfinanzanlage, ebenso die der Vorjahre (2014, 2015 und 2016) anhand von nachweislich aussagekräftigen Unterlagen aufzuzeigen. Unentbehrlich sind hierbei die Steuerbescheide der angegebenen Jahre, ein aktueller Gemeinnützigkeitsnachweis, eine aktuelle Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Mitgliedernachweise und Berechnungen/Berechnungsmodelle der Mitgliedsbeitragsstruktur, ebenso die Darlegung weiterer Refinanzierungsmodelle und -möglichkeiten, derer sich der Verein derzeit bedient, unter Berücksichtigung aller Bereiche, die finanzielle Auswirkung auf den Verein haben, wie z. B. Rehasport (Refinanzierung Krankenkasse), Vermietung etc..

Ferner erhält der Bürgermeister den Auftrag, bei Nichteinreichung der vorgenannten Unterlagen bis zum 30.4.2017, eine marktübliche Pacht für die gemeindeeigene Sporthalle zu ermitteln und rückwirkend beizutreiben. Das Nähere hierzu regelt der mit dem Verein abgeschlossene Pachtvertrag.

Ausgereichte Zuwendungsmittel, für die ein Verwendungsnachweis säumig ist bzw. für die kein vollständiger Verwendungsnachweis vorliegt, sind anteilmäßig bzw. insgesamt zurückzufordern. Über ausstehende bzw. unvollständige Verwendungsnachweise ist der Hauptausschuss unverzüglich, spätestens bis zur kommenden Sitzung zu informieren.

Ergebnis: einstimmig angenommen

5 x ja; 0 x nein; 3 x enth.

DS 227/2017/14-19

Der Hauptausschuss beschließt den unentgeltlichen Erwerb einer Teilfläche von ca. 1.020 m², aus dem Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur 4, Flurstück 286/3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Vertragsverhandlungen zu führen und zum Abschluss zu bringen. Die Kosten für die Vertragsdurchführung betragen ca. 6.000,00 €.

Ergebnis: einstimmig angenommen

9 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

DS 239/2017/14-19

Der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten beschließt:

1. die Erstattung der Fahrtkosten für das Jahr 2016 in Höhe von 489,16 € an Herrn Malirs für Dienstreisen in seiner Tätigkeit als Behindertenbeauftragter und
2. die Erstattung der Fahrtkosten für das Jahr 2017 bis zum Ende der Dauer der laufenden Kommunalwahlperiode bei Genehmigung der Dienstreise durch den Bürgermeister. Wenn die Jahressumme von 500,00 Euro überschritten wird, ist die Entscheidung durch den Hauptausschuss einzuholen. Die Fahrkostenerstattung erfolgt in Höhe von 0,85 € (netto) pro gefahrenen Kilometer, ergänzt durch eine Reservierungspauschale von 10,00 € (netto) pro Fahrt.

Ergebnis: einstimmig angenommen

9 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

I Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Hoppegarten vom 28.03.2017 - nichtöffentlicher Teil -

DS 222/2017/14-19

Der Hauptausschuss beschließt, dass die Eigentümer der Grundstücke in der Gemarkung Hönow, Flur ..., Flurstücke ..., ihre Grundstückseinfriedungen auf ihre Grundstücksgrenze zurück zu setzen haben. Die Verwaltung wird mit der Umsetzung des Beschlusses zum 31.12.2020 beauftragt.

Ergebnis: einstimmig angenommen

7 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

DS 224/2017/14-19

Der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten stellt gemäß § 79 Abs. 1 BbgKVerf fest, dass das Grundstück in der Gemarkung Münchehofe, Flur ..., Flurstück ... für die Erfüllung ihrer Aufgaben nicht notwendig ist. Der Hauptausschuss beschließt den Verkauf an ... Der Verkauf soll mindestens zum aktuellen Bodenrichtwert erfolgen. Die Kosten der Vertragsdurchführung sind durch die Erwerber zu tragen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

8 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

DS 226/2017/14-19

Der Hauptausschuss beschließt den Grunderwerb der Grundstücke in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur ..., Flurstücke ... Die Verwaltung wird beauftragt, die Vertragsverhandlungen zu führen und zum Abschluss zu bringen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

7 x ja; 1 x nein; 0 x enth.

III Beschlüsse der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 10.04.2017 - öffentlicher Teil -

DS 230/2017/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans „Seniorenwohnanlage VivaCity - Rennbahnallee 83“ für die Flurstücke 136/2, 136/4, 136/6, 136/7, 136/8, 136/9 und 373 der Flur 5 der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten. Die Kosten des Verfahrens übernimmt der Vorhabenträger. Das bisherige Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan „Rennbahnallee 83“ wird eingestellt.

Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt

5 x ja; 14 x nein; 5 x enth.

DS 231/2017/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB für den Entwurf des Bebauungsplans „Sondergebiet Hoppegartener Straße“ (Anlage 01: Planzeichnung (Stand 27.01.2017) und Anlage 02: Begründung (Stand 27.01.2017)).

Die Verwaltung wird beauftragt, die Offenlage des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen und die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einzuholen.

Ergebnis: einstimmig angenommen

24 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

DS 236/2017/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt den Entwurf der Entschädigungssatzung.

Ergebnis: einstimmig angenommen

24 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

DS 236/2017/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt in Ergänzung der DS 058/2014/14-19 und 147/2016/14-19:

1. Herrn Thomas Scherler während der Wahlperiode der Gemeindevertretung bis 2019 als Trägervertreter für die Kita Traumzauberland und den Hort Schatztruhe ab dem 11.04.2017 festzulegen und
2. Frau Annett Schlotte während der Wahlperiode der Gemeindevertretung bis 2019 als Trägervertreter für die Kita Schatztruhe ab dem 11.04.2017 festzulegen.

Ergebnis: einstimmig angenommen
24 x ja; 0 x nein; 0 x enth.

DS 245/2017/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten bestätigt den Vorschlag des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für die Baumaßnahme Kaiserbahnhof – Gewerk Rohbauarbeiten – an den Bieter R.+W. Schiewe Bau GmbH.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
16 x ja; 6 x nein; 2 x enth.

DS 250/2017/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten beschließt, Herrn Karsten Knobbe für das Gerichtsverfahren vor dem VG Frankfurt (Oder), Az: VG 5 K 945/12, die Aussagegenehmigung zu erteilen.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen
23 x ja; 1 x nein; 0 x enth.

DS 250/2017/14-19

Die Gemeindevertretung Hoppegarten bestätigt den Vorschlag des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für die Bauleistungen an der Waldstraße an den Bieter ENGRON GmbH.

Ergebnis: einstimmig angenommen
23 x ja; 0 x nein; 1 x enth.

**IV Beschluss der Gemeindevertretung Hoppegarten vom 10.04.2017
- nichtöffentlicher Teil -**

DS 225/2017/14-19

Die Gemeindevertretung erteilt eine Zustimmung zur Übertragung des Erbbaurechtes am Grundstück in der Gemarkung Dahlwitz-Hoppegarten, Flur ..., Flurstück ..., wenn die Käufer die aus dem Erbbaurechtsvertrag vom 15.11.1999, UR-Nr. 1020/1999 des Notars Dr. Peter Lehmann resultierenden Rechte und Pflichten (mit Weitergabeverpflichtung) übernehmen. Die Verwaltung wird beim Vorliegen eines notariellen Vertrages ermächtigt, diesen zu genehmigen, wenn die Rechte und Pflichten aus dem Erbbaurechtsvertrag vom 15.11.1999 übernommen werden, die Käufer eine entsprechende Bonität besitzen und der Zweck des Erbbaurechtes „Wohnnutzung“ (Selbstnutzung) erfüllt wird.

Die Gemeindevertretung erteilt ihre Zustimmung zur Bestellung von Grundschulden i.H.v. ... € in das Erbbaugrundbuch von Dahlwitz-Hoppegarten, Blatt 3145. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende Stillhalteerklärung abzugeben.

Ergebnis: einstimmig angenommen
20 x ja; 0 x nein; 4 x enth.

IV Beschlüsse des Hauptausschusses der Gemeinde Hoppegarten vom 11.04.2017 - öffentlicher Teil -

AN 099/2017/14-19

Der SC Dynamo bekommt aus verschiedenen Bereichen des Haushaltes Zuschüsse und Haushaltsmittel. Der Hauptausschuss beschließt die ausnahmslose Sperrung aller Haushaltsmittel für den SC Dynamo Hoppegarten mit sofortiger Wirkung, soweit diese nicht aufgrund einer gesetzlichen oder bereits bestehenden vertraglichen Verpflichtung im Haushalt eingestellt sind. Neue vertragliche Verpflichtungen dürfen nicht eingegangen werden, freiwillige Ausgaben nicht geleistet werden.

Der Bürgermeister hat dem Hauptausschuss alle bestehenden Zahlungsverpflichtungen unverzüglich, spätestens bis zur kommenden Sitzung mitzuteilen.

Die Aufhebung des Sperrvermerkes setzt voraus, dass der Verein SC Dynamo Hoppegarten die Verwendung aller Zuwendungsmittel der Gemeinde Hoppegarten der Jahre 2014, 2015 und 2016 lückenlos nachweist. Hierzu ist die Vorlage aller Verwendungsnachweise inklusive 100% der jeweils dazugehörigen Belege (auch gemäß den Förderrichtlinien) unabdingbar. Darüber hinaus hat der Verein seine aktuelle Gesamtfinanzanlage, ebenso die der Vorjahre (2014, 2015 und 2016) anhand von nachweislich aussagekräftigen Unterlagen aufzuzeigen. Unentbehrlich sind hierbei die Steuerbescheide der angegebenen Jahre, ein aktueller Gemeinnützigkeitsnachweis, eine aktuelle Einnahmen-Ausgaben-Rechnung, Mitgliedernachweise und Berechnungen/Berechnungsmodelle der Mitgliedsbeitragsstruktur, ebenso die Darlegung weiterer Refinanzierungsmodelle und -möglichkeiten, derer sich der Verein derzeit bedient, unter Berücksichtigung aller Bereiche, die finanzielle Auswirkung auf den Verein haben, wie z. B. Rehasport (Refinanzierung Krankenkasse), Vermietung etc..

Ferner erhält der Bürgermeister den Auftrag, bei Nichteinreichung von säumigen, aber im Pachtvertrag vom 23.02.1998 geforderten Unterlagen (entsprechend Nr. 5 Ergänzungsvereinbarung vom 26.05.2008) bis zum 31.05.2017, eine marktübliche Pacht für den Pachtgegenstand zu ermitteln und rückwirkend beizutreiben.

Ausgereichte Zuwendungsmittel, für die ein Verwendungsnachweis säumig ist bzw. für die kein vollständiger Verwendungsnachweis vorliegt, sind anteilmäßig bzw. insgesamt zurückzufordern. Über ausstehende bzw. unvollständige Verwendungsnachweise ist der Hauptausschuss unverzüglich, spätestens bis zur kommenden Sitzung zu informieren.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

5 x ja; 1 x nein; 1 x enth.

DS 246/2017/14-19

Der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten bestätigt den Vorschlag des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für die Baumaßnahme Kaiserbahnhof – Gewerk Zimmererarbeiten – an den Bieter Harald Rösch GmbH.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

4 x ja; 1 x nein; 3 x enth.

DS 247/2017/14-19

Der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten bestätigt den Vorschlag des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für die Baumaßnahme Kaiserbahnhof – Gewerk Dachdeckerarbeiten – an den Bieter Harald Rösch Holzbau- und Bedachungs GmbH.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

4 x ja; 2 x nein; 2 x enth.

DS 249/2017/14-19

Der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten bestätigt den Vorschlag des Bürgermeisters zur Auftragsvergabe für die Baumaßnahme Kaiserbahnhof – Gewerk Metallfenster und -türen – an den Bieter Ela-mechanische Sicherheitstechnik GmbH.

Ergebnis: mehrheitlich angenommen

4 x ja; 1 x nein; 3 x enth.

DS 254/2017/14-19

Der Hauptausschuss der Gemeinde Hoppegarten beschließt gem. § 10 der Benutzungs- und Gebührensatzung eine vollständige Gebührenbefreiung für den Landessportbund Brandenburg e.V. für die Nutzung der Sport- und Gymnastikhalle sowie der Klassenräume am 20.05.2017 für die Durchführung des Frauensporttages 2017.

Ergebnis: mehrheitlich abgelehnt

2 x ja; 3 x nein; 2 x enth.

V Bekanntmachung

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner der Gemeinde Hoppegarten sowie für die Mitglieder der Ortsbeiräte Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 3 i.V.m. §§ 24, 30 Abs. 4, 43 Abs. 4, 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 289) in der derzeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Hoppegarten in der Sitzung am 10.04.2017 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Vorschrift

Soweit in dieser Satzung Personen- oder Funktionsbezeichnungen geschlechtsspezifisch beschrieben werden, gelten sie für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 2 Grundsätze

(1) Die Gemeindevertreter, Ortsbeiratsmitglieder, sachkundige Einwohner und der Behindertenbeauftragte erhalten zur Abdeckung des mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwandes eine pauschale Aufwandsentschädigung sowie ein Sitzungsgeld. Daneben werden der Ersatz des Verdienstausfalls und Reisekostenvergütung für Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Hoppegarten gewährt.

(2) Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung sind die mit dem Ehrenamt verbundenen sowie die sonstigen persönlichen Aufwendungen insbesondere Bekleidungsaufwand, Repräsentationsaufwendungen, Verzehr, Telekommunikationskosten, Druck- und Papierkosten und Fahrten innerhalb des Gebietes der Gemeinde Hoppegarten abgegolten. Bei Nutzung eines Wohnraumes/Arbeitszimmers sind auch dessen Betriebskosten und die Abnutzung abgegolten.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt für:

- | | |
|-------------------------------|--------|
| • Gemeindevertreter | 120 €, |
| • Ortsbeiratsmitglieder | 60 €, |
| • den Behindertenbeauftragten | 40 €, |
| • sachkundige Einwohner | 30 €. |

(2) Daneben wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung gewährt. Deren monatliche Höhe beträgt für:

- | | |
|--|--------|
| • Vorsitzender der GV | 500 €, |
| • 1. Stellv. d. Vors. | 100 €, |
| • 2. Stellv. d. Vors. | 100 €, |
| • Fraktionsvorsitzender | 150 €, |
| • Vors. d. Hauptausschusses,
soweit nicht Bürgermeister | 250 €, |
| • Ausschussvorsitzender | 125 €, |
| • Ortsvorsteher | |
| OT Münchehofe | 250 €, |
| OT Dahlwitz-H. | 350 €, |
| OT Hönow | 350 €. |

(3) Ferner wird eine zusätzliche Aufwandsentschädigung für die Protokollierung einer Fachausschuss- bzw. Ortsbeiratssitzung gewährt. Deren Höhe beträgt:

- | | |
|-------------------------|-------|
| • pro Sitzungsprotokoll | 30 €. |
|-------------------------|-------|

(4) Stellvertreter, ausgenommen die Stellvertreter des Vorsitzenden der GV, erhalten für eine Vertretung 50 v. H. der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen. Eine Vertretung ist durch den zu Vertretenden beim Sitzungsdienst anzuzeigen.

§ 4 Sitzungsgeld

(1) Den Gemeindevertretern, Ortsbeiratsmitgliedern und sachkundigen Einwohnern wird für eine Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. des Ortsbeirates sowie für eine Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, deren Mitglied sie sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € gewährt.

(2) Wird aufgrund einer Verhinderung des Vorsitzenden eine Ausschusssitzung durch ein Mitglied geleitet, so wird ihm für diese Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe gewährt.

(3) Jedem Gemeindevertreter wird für die Teilnahme an einer Fraktionssitzung zur Vorbereitung der Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € gewährt. Das Sitzungsgeld kann jedoch nur einmal pro Sitzung der Gemeindevertretung, unabhängig von der Anzahl der Vorbereitungssitzungen, beansprucht werden.

(4) Den Mitgliedern von Beiräten, die durch Beschluss der Gemeindevertretung tätig werden, wird je Sitzung des Beirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 € gewährt. Die Beiratsvorsitzenden erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung Sitzungsgeld in doppelter Höhe.

(5) Dem Ortsvorsteher oder seinem Stellvertreter wird für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld nach Abs. 1 gewährt, sofern die Teilnahme im Rahmen der Zuständigkeit des Ortsbeirates erfolgte. Nimmt der Ortsvorsteher an einer Ausschusssitzung teil erfolgt die Zahlung des Sitzungsgeldes, sofern eine schriftliche Einladung des Ausschussvorsitzenden vorlag.

§ 5 Zahlungsbedingungen

(1) Die Aufwandsentschädigung ist quartalsweise, nachträglich bis zum 15. des dem Quartal folgenden Monats, auf ein vom Anspruchsberechtigten schriftlich zu benennendes Konto, zu zahlen. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat erstmals wahrgenommen wird. Sie entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl wird für den ersten Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch die Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Ein Mandat gilt als nicht ausgeübt, wenn ein Anspruchsberechtigter innerhalb dieser Zeit nicht an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder des Ortsbeirates bzw. der Ausschüsse, in denen er Mitglied ist, teilgenommen hat.

(3) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.

§ 6 Verdienstausfall

(1) Ein Verdienstausfall, der durch Teilnahmeverpflichtung an Sitzungen entsteht, wird auf Antrag und gegen Nachweis gesondert erstattet. Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen solange keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

(2) Selbstständige und freiberuflich Tätige erhalten den tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Verdienstausfall.

(3) Ein Verdienstausfall wird auf höchstens 8 Stunden je Tag und 35 Stunden je Monat begrenzt. Die letzte angefangene halbe Stunde wird voll gerechnet.

(4) Verdienstausfall nach 19.00 Uhr wird nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

(5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis in Höhe von 15 € je Stunde gewährt. Der Anspruchsteller hat nachzuweisen, dass die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen im Hause lebenden Familienangehörigen nicht möglich war.

§ 7 Dienstreisen/Reisekostenvergütung

(1) Dienstreisen für Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner sowie Mitglieder der Ortsbeiräte werden von der Gemeindevertretung bzw. dem Ortsbeirat genehmigt. Wenn zeitnah keine Sitzung stattfindet, genehmigt der Vorsitzende der Gemeindevertretung bzw. der Ortsvorsteher die Dienstreisen. Die Gemeindevertretung bzw. der Ortsbeirat ist darüber in der folgenden Sitzung zu informieren.

(2) Dienstreisen des Behindertenbeauftragten genehmigt bis zum Erreichen einer Gesamtsumme von 500 € im Jahr der Bürgermeister. Darüber hinaus entscheidet der Hauptausschuss.

(3) Bei Vorliegen einer Einladung gelten Dienstreisen im Zusammenhang mit den Städtepartnerschaften bis zu einer Dauer von 3 Tagen als genehmigt.

(4) Dienstreisen des Bürgermeisters innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten bei einer Dauer bis zu 5 Tagen als genehmigt. Darüber hinausgehende bedürfen jeweils einer Zustimmung des Hauptausschusses.

(5) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

(6) Fahrten zu Sitzungen der Gemeindevertretung und Ortsbeiräte sowie der Ausschüsse sind keine Dienstreisen in diesem Sinne.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Entschädigungssatzung außer Kraft.

Hoppegarten, 18.04.2017

gez. Karsten Knobbe
Bürgermeister

Ende des amtlichen Teils / Beginn des nichtamtlichen Teils

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Hoppegarten - Der Bürgermeister
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten,
Tel. (03342) 393-100

Erscheinungsfolge: nach Bedarf

Redaktion: Kerstin Krüger und Silvia Marks, Tel. 03342 393-111,

E-Mail: kerstin.krueger@gemeinde-hoppegarten.de

Auflage: 100 Exemplare,

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Hoppegarten mit den Ortsteilen Dahlwitz-Hoppegarten, Hönow und Münchehofe erscheint nach Bedarf und wird in dem Verwaltungsgebäude Lindenallee 14, sowie in der Gemeindebibliothek im Ortsteil Hönow, Mahlsdorfer Str. 59-63 (HEP) in 15366 Hoppegarten zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Es kann auch im Internet unter www.gemeinde-hoppegarten.de eingesehen sowie unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages im Format DIN A 4 kostenlos beim Herausgeber (siehe Anschrift) erbeten werden.